71. Haftet derjenige, der das Arbeitsgerät für eine auszuführende Arbeit zu stellen hat, für die Beschaffenheit des Gerätes außer seinem unmittelbarem Bertragsgegner auch den Hilfsträsten, die dieser mit seinem Wissen und Wollen heranzieht?

ABGB. § 1157.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 12. September 1940 i. S. Schulgemeinde A. (Bell.) w. B. (Al.). VIII 425/39.

- I. Rreisgericht Leitmerit.
- II. Dhergericht Prag.

Die Beklagte verwaltete das Schulgebäude der ersten Knaben-, Lotts- und Bürgerschule in A. Die Reinigungsarbeiten waren dem jeweiligen Schulwart übertragen. Dieser erhielt einen Bauschbetraa und aukerdem den Ersat der Kosten von drei Hauptreinigungsarbeiten im Rahre. Hiervon hatte er die Auslagen für verbrauchbare Reinigungsbehelfe, wie Seife, Soba usw., zu bestreiten: die erforderlichen Gerätschaften, wie Leitern, Schemel und Wasserklibel, hatte die Beklagte zu stellen. Der jeweilige Schulwart besorgte die Reiniaunasarbeiten nicht selbst, sondern nahm hierzu Hilfsträfte, Reinmachefrauen, an, welche die Arbeiten verrichteten. Dies war dem Ortsichulrat bekamit. Die Klägerin war bereits wiederholt in früheren Rahren als Hilfskraft verwendet worden. Am 5. April 1936 reiniate die Rlägerin ein Fenster im Mittelstod, das 3,43 m hoch ist. Da sie bom Fenstersims aus die oberen Kensterscheiben nicht erreichen konnte, setzte sie einen von der Beklagten gestellten Schemel auf bas Fenstergesims und stieg auf einer Leiter hinauf. Alls sie wieder herabsteigen wollte, tam ber Schemel ins Wanten: sie verlor das Gleichgewicht, fiel auf den Steinfußboden des Ganges und erlitt einen Anöchelbruch.

Beide Vordergerichte haben ihren Anspruch auf Ersat des durch den Unfall entstandenen Schadens gegen die Beklagte für dem Grunde nach zu Recht bestehend erklärt. Die Redission der Beklagten hatte insofern Ersolg, als ihre Haftung auf 2/3 des Schadens heradaeset wurde.

Gründe:

Die Vorbergerichte haben sestgestellt, daß für die Meinigungsarbeiten ein Sicherheitsgürtel mit Rücksicht auf die Höhe der Fenster und ihren Abstand von dem Straßen- und dem Gangboden erforderlich war. Darin, daß die Beklagte keinen Gürtel geliesert hatte, erblicken sie ihr Verschulden. Sie sind der Ansicht, daß zwischen der Alägerin und der Beklagten überhaupt kein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Wäre dies richtig, so träse die Beklagte keine Fürsorgepslicht nach § 1157 ABGB. Sie könnte durch Unterlassung der Lieserung eines Sicherheitsgürtels auch keine ihr obliegende Pflicht verletzt haben. Insosern die Vordergerichte einerseits ein Arbeitsverhältnis verneinen, anderseits aber in der Nichtlieserung des Sicherheitsgürtels eine schuldhafte "Verabsäumung" erblicken, ist ihre Begründung nicht solgerichtig. Ihre Unssicht, daß zwischen der Klägerin und der Beklagten überhaupt kein nach Arbeitsrecht zu

beurteilendes Berhältnis vorgelegen habe, ist jedoch nicht zutreffend.

Richtig ist, daß ein Dienstwertrag unmittelbar nur zwischen der Mägerin und dem Schulwart geschlossen wurde. Wenn dieser auch nicht ermächtigt war, für die Beklagte einen Dienswertrag mit der Magerin abzuschließen, so war doch, wie aus bem Sachverhalt hervorgeht, der Beklagten seit Rahren bekannt, daß der Schulwart zur Bewältigung der Reinigungsarbeiten Hilfsträfte heranzog. Wenn die Bellagte für die von den Hilfstraften zu leistenden Arbeiten die Arbeitsgeräte stellte, so ist badurch swischen ihr und ben hilfstraften ein Rechtsverhältnis geschaffen worben, das ihr für die gestellten Geräte die gleiche Verpflichtung auferlegte, die bei einem unmittelbaren Dienstwertrage mit den Hilfsträften nach § 1157 ABCB. bestanden bätte. Wenn die Berpflichtung, geeignete und ausreichende Geräte zu stellen, auch nur bem unmittelbaren Bertraasaeaner, bem Schulwart, gegenüber ausbrucklich übernommen war, wurde hierburch boch im Wege eines Vertrages zu Gunsten Dritter auch eine Verpflichtung zu Gunsten ber Hilfsträfte begründet, deren sich der Schulwart zur Durchführung der Arbeit bediente. Ahnlich ist die Rechtslage, wenn bei einem Dienswerschaffungsvertrage der Ungestellte des Dienstgebers Dienste bei einem anderen mit den von diesem gestellten Geräten, Maschinen oder Wagen zu leisten hat. Ob man für ein berartiges Berhältnis den Namen Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsvertrag ober mittelbares Arbeitsverhältnis (MGRKomm. 3. BGB. 9. Aufl. zu § 611 S. 299) wählt, ist nicht entscheidend. Maßgebend ist, dak jemand mit den von ihm gestellten Arbeitsmitteln Arbeiten verrichten läßt. In diesem Kalle haftet er im Umfange der in § 1157 ABGB. festgelegten Haftung für die Beschaffenheit ber Arbeitsmittel, mag ihm auch mangels eines unmittelbaren Dienswertrags keine Pflicht zur unmittelbaren Rahlung des Arbeitslohns obliegen. Da die Borbergerichte festgestellt haben, daß ein Sicherheitsgürtel für die Fensterreinigung unbedingt notwendig war, so wurde durch die Nichtlieferung die Fürsorgepflicht aus § 1157 ABGB. verlett. Dies war nach den Keststellungen der Vordergerichte eine Ursache des Unfalls. Infolgedessen haftet die beklagte Partei für ben aus dem Unfall entstandenen Schaben. (Es folgen Ausführungen über ein mitwirkendes Verschulden der Mägerin.)